

AZ: 1406/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Bonusanspruch des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer wurde von April 2014 bis Januar 2016 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Zum 14.04.2015 wechselte der Beschwerdeführer in einen anderen Sondervertragstarif der Beschwerdegegnerin. In diesem Zusammenhang sagte die Beschwerdegegnerin ihm einen Treue-Bonus in Höhe von 50,00 EUR zu, der gewährt werden sollte, obwohl die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer bereits vor dem Tarifwechsel an der Lieferstelle beliefert hatte. Der Beschwerdeführer erhielt für den alten Liefervertrag zum 13.04.2015 eine Endabrechnung unter Anrechnung des für den alten Liefervertrag versprochenen Treue-Bonus in Höhe von 75,00 EUR. Den neuen Liefervertrag kündigte der Beschwerdeführer wegen einer Preiserhöhung außerordentlich zum 31.12.2015. Die Beschwerdegegnerin erstellte zum Lieferende 21.01.2016 die Schlussrechnung, in der sie den Bonusbetrag in Höhe von 50,00 EUR nicht berücksichtigte.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe ihm zu Unrecht den zugesagten Treue-Bonus für den neuen Tarif verweigert. Er habe den Liefervertrag wegen der Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin kündigen müssen. Für seinen Anschlussvertrag sei auch nicht wirksam vereinbart worden, dass der Bonus nur nach zwölf Monaten Belieferung ab dem 14.04.2015 gezahlt werde. Vielmehr habe die Beschwerdegegnerin ihm zusammen mit dem neuen Tarifangebot ausdrücklich mitgeteilt, dass bereits erworbene Bonusansprüche aus dem aktuellen Tarif bestehen blieben. Er sei ja bereits seit 2014 und damit länger als zwölf Monate von der Beschwerdegegnerin beliefert worden.

Der Beschwerdeführer möchte, dass die Beschwerdegegnerin ihm den Bonusbetrag in Höhe von 50,00 EUR ausbezahlt.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Bonuszahlung ab.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf den Bonus, weil er die in den AGB eindeutig geregelten Voraussetzungen für die Zusatzleistung nicht erfüllt habe. Die Treuezeiten zweier nacheinander abgeschlossener Verträge würden nicht zusammengerechnet. Die Beschwerdegegnerin habe dem Beschwerdeführer weder mündlich noch schriftlich zugesagt, dass der Bonus in jedem Fall gewährt werde.

Dem Lösungsvorschlag der Schlichtungsstelle, dass die Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer pauschal einen anteiligen Bonusbetrag in Höhe von 25,00 EUR bezahlt, hat nur der Beschwerdeführer zugestimmt.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer einen anteiligen Bonusbetrag gewähren.

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer im Rahmen des zum 14.03.2015 geschlossenen neuen Vertragsverhältnisses gut zehn Monate lang beliefert. Der Beschwerdeführer hatte den Liefervertrag allerdings bereits zum 31.12.2015, d. h. nach neuneinhalb Monaten gekündigt.

Der Beschwerdeführer hat damit in dem neuen Tarif keine zwölf Monate lang Strom von der Beschwerdegegnerin bezogen. Dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer telefonisch zugesagt hat, der Bonus werde in jedem Fall gewährt, wird von der Beschwerdegegnerin bestritten und ist nicht nachgewiesen. Es bestehen aber Bedenken, ob die Regelungen der Beschwerdegegnerin zur Bonusgewährung hinreichend transparent sind. Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, weil sie nicht klar und verständlich sind.

In dem Vertragsangebot der Beschwerdegegnerin für den Tarif des Beschwerdeführers vom Dezember 2014, welches dieser ab April 2015 unter Vereinbarung des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Arbeitspreises angenommen hat, war aufgeführt:

„Als Dankeschön erhalten Sie einen Treue-Bonus von 50 Euro unter den in § 30 AGB geregelten Voraussetzungen. Abweichend von § 30 der AGB wird der Bonus auch gewährt, wenn der Kunde unmittelbar vor Tarifwechsel an der beauftragten Lieferstelle vom Lieferanten mit Strom beliefert wurde. Bereits erworbene Bonusansprüche aus Ihrem aktuellen Tarif bleiben selbstverständlich bestehen.“

§ 30 der AGB lautet:

„Hat der Kunde einen Tarif mit einem Treue-Bonus gewählt, so erhält er diesen in der im Auftragsformular festgelegten Höhe nach den nachfolgenden Bedingungen. Der Treue-Bonus wird nur gewährt, wenn der Kunde nicht unmittelbar vor dem vereinbarten Lieferbeginn an der betreffenden Lieferstelle vom Lieferanten mit Strom beliefert wird. Die Verrechnung des Treue-Bonus durch den Lieferanten erfolgt einmalig, wenn der Kunde ununterbrochen 12 Monate ab Lieferbeginn Energie über den Stromliefervertrag für die darin angegebene Lieferstelle bezogen hat. Sofern der Vertrag innerhalb dieser 12 Monate beendet wird, z. B. im Falle eines Umzuges, wird für den beendeten Vertrag kein Treue-Bonus gewährt. Wird mit dem Lieferanten danach ein neuer Vertrag mit einer Treue-Bonus-Regelung geschlossen, werden die Treue-Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet. Der Treue-Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der 12 Monate mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet.“

Mit dem Hinweis im Vertragsangebot hat die Beschwerdegegnerin klargestellt, dass die Bonuszusage nicht nur für Neukunden gelten soll. Die Formulierung, dass bereits erworbene Bonusansprüche aus dem aktuellen Tarif des Kunden bestehen bleiben, ist so zu verstehen, dass ein Bonusanspruch aus einem vorangegangenen Lieferverhältnis nicht etwa wegen des Tarifwechsels entfällt. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer auch in der Schlussrechnung zum 13.04.2015 einen Treue-Bonus für den alten Liefervertrag erhalten. Die Beschreibung, dass von den Regelungen des § 30 AGB abge-

wichen werden soll, ist nach Auffassung der Beschwerdegegnerin so gemeint, dass für das neue Vertragsangebot nur § 30 Satz 2 AGB abgeändert worden ist. Eine ununterbrochene Belieferungszeit von zwölf Monaten entsprechend § 30 Satz 3 AGB soll auch für den neuen Treue-Bonusanspruch Voraussetzung sein. Problematisch sind allerdings die beiden Regelungen aus dem Vertragsangebot und nach § 30 Satz 3 AGB im Gesamtzusammenhang. Für die Bonuszusage soll es einerseits nicht darauf ankommen, ob der Kunde an der identischen Lieferstelle zuvor von der Beschwerdegegnerin bereits beliefert wurde oder nicht. Andererseits soll im Hinblick auf den neuen Treue-Bonus nach dem Tarifwechsel nicht der Beginn der Belieferung an der Lieferstelle, sondern der Beginn der Belieferung in dem neuen Tarif maßgeblich sein für die Berechnung der zwölf Monate Belieferungszeit. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass die Regelung nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht hinreichend klar und verständlich ist und deshalb den Beschwerdeführer unangemessen benachteiligt.

Weiterhin ist hier auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer berechtigt ein ihm zustehendes Sonderkündigungsrecht ausgeübt hat. Es ist fraglich, ob die Bonuszusage wirksam für alle Fälle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aufgrund einer Kündigung des Kunden eingeschränkt ist. Die Regelung nach § 30 Satz 4 AGB ist bei verständiger Würdigung so zu verstehen, dass der Bonus in jedem Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, entfallen soll. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer das ihm wegen der Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin zum Januar 2016 zustehende Sonderkündigungsrecht ausgeübt. Eine Regelung, die den Bonus auch dann entfallen lässt, wenn Verbraucher sich wegen eines Preiserhöhungsverlangens berechtigt außerordentlich vom Liefervertrag lösen, könnte diese unangemessen benachteiligen. Denn Verbraucher müssten dann immer entscheiden, ob sie eine Preiserhöhung, die unter Umständen den wirtschaftlichen Wert des Bonusbetrages übersteigt, hinnehmen oder ob sie ihr Sonderkündigungsrecht ausüben und auf den Bonus verzichten. Anders als die Entscheidung über einen Umzug unterliegt die Beendigung des Vertrages wegen einer Preiserhöhung nicht ausschließlich dem Einfluss des Kunden, weil grundsätzlich die Beschwerdegegnerin den Zeitpunkt und die Höhe eines Preiserhöhungsverlangens bestimmt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es im vorliegenden Fall angemessen, wenn der Beschwerdeführer für die Belieferung von zehn Monaten zumindest einen anteiligen Bonusbetrag erhält. Dieser sollte ca. 10/12, d. h. aufgerundet 40,00 EUR betragen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer einen anteiligen Bonusbetrag in Höhe von 40,00 EUR.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung von der Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 16.06.2016

i. V. Sonja Stempel für

Jürgen Kipp
Ombudsmann